GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 28.09.2020

Zahl: 004-3/2020

Betr. (Bezug) Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 28. September 2020
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
Kerth Isabella
Nott Bernhard
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Egger Günter
Schöffmann Harald
Weberitsch Martin
Klimbacher Walter
Regenfelder Christine
Wildhaber Stefan
2. Vbgm. Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister Franz
Puschnig Wolfgang
Brandstätter Herbert
Glück Wilhelm
Mag. Schrott Alexander
Schlintl Andreas
Kohlweg Monika
Fuchs Andreas

weiters: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

TAGESORDNUNG

1) Begrüßung und Eröffnung
2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 03. August 2020 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
4) Fragestunde
5) Schotter- und Asphaltsanierungen von Gemeindestraßen, Finanzierungsplan
6) Rüsthaus FF Obermühlbach Vereinsraum, Finanzierungsplan
7) Rüsthaus FF Treffelsdorf, Dachsanierung, Finanzierungsplan
8) Öffentliches WC Kraig, Finanzierungsplan
9) Barrierefreier Zugang Gemeindeamt, Finanzierungsplan
10) Flutlichtanlage Sportplatz Kraig, Finanzierungsplan
11) Kommunale Gebäude – Förderung Photovoltaik Kärnten 2020
12) Aufhebung Teilbebauungsplan Vollmaier-Gründe Hunnenbrunn
13) Katastrale Endvermessung Elser-Brücke, GZ 203077-V1-U
14) Genehmigung Vermessungsurkunde DI Martischnig, GZ M4510-1/20
15) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr Günter Egger und Herr Ing. Johann Anderwald bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:	vertreten durch das Ersatzmitglied:
Emil Regenfelder	Christine Regenfelder

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 03. August 2020 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Walter Klimbacher und Herr Ing. Andreas Fuchs.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Schotter- und Asphaltsanierungen von Gemeindestraßen
Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Ing. Johann Anderwald
Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Herr Ing. Bernhard Brunner vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abt. 10 Agrartechnik) hat für die Straßensanierungen Modell Kärnten folgende Kostenvoranschläge unterbreitet. Die Agrarförderung beträgt 40 % der Bruttobaukosten.

Agrarstraßen MK

		Gesamt brutto	**Agrar 40%**	**Bundeszus. 50 % der GK**	**Anrainerbtg.**	**Rest-finanz.**
Kreuth/Liedlweg (Zl.0199)	ab GH Wegscheide bis Fam.Wolf	35.000,00	14.000,00	17.500,00	3.500,00	
- " -	Bereich Taumberger	15.000,00	6.000,00	7.500,00	1.500,00	
Steinbichl/Ednerweg (Zl. 0170)	Von Str. Steinbichl-Wegscheide bis Steinbichl 17 (WH Fischinger)	15.000,00	6.000,00	7.500,00	1.500,00	
Kalkgruber Str (Zl.0007)	Ab L93 Steinb.Str. bis Eggen/Kraigerb.str.	40.000,00	16.000,00	20.000,00		4.000,00
Kraigerbergstraße Zl 0008	Schotter 4000 lfm. (GH Raunig – L93)	40.000,00	16.000,00	20.000,00		4.000,00
Kraigerbergstraße (Asphalt Fuchsbauer bis vlg. Lercher)	Asphalt Fuchsbauer bis vlg. Lercher	40.000,00	16.000,00	20.000,00		4.000,00
Grayweg (Zl.0035)	Kraigerb.str.bis Dörfl 1	15.000,00	6.000,00	7.500,00	1.500,00	
Gesamt MK		**200.000,00**	**80.000,00**	**100.000,00**	**8.000,00**	**12.000,00**

Betreffend der Anrainerbeiträge findet am Dienstag, dem 29.09.2020 eine Besprechung statt.

Die Firma Possehl Spezialbau aus Griffen hat für die Sanierung durch Aufbringen einer Dünnschichtdecke für folgende Gemeindestraßen ein Angebot gestellt:

Asphaltsanierungen Fa. Possehl

		Gesamt brutto	Bundeszus. 50 % der GK	Landeszus. 30 % der GK	Rest-finanz.
Kraig/Kraiger-Schlösser-Weg	L=180 m, B=4m	18.495,84	9.247,92	5.548,75	3.699,17
Kraig/Perkonigweg Teil 1	L=80 m, B=3,5 m	2.833,20	1.416,60	849,96	566,64
Kraig/Perkonigweg Teil 2	L=100 m, B=3,5 m	4.456,20	2.228,10	1.336,86	891,24
Pörlinghof/Pörlinghofsiedlung	L=300 m, B=5 m	15.446,40	7.723,20	4.633,92	3.089,28
Hunnenbrunn/Wimitzstraße	L=250 m, B= 4,4 m	10.926,00	5.463,00	3.277,80	2.185,20
Zensweg/Sonnenrain	L=150 m, B=6 m	9.210,00	4.605,00	2.763,00	1.842,00
Obermühlbach/Pfarrsiedlung	L=200 m, B=3,2 m	6.445,80	3.222,90	1.933,74	1.289,16
~~Obermühlbach/Hornstraße *~~	~~L=150 m, B=4 m~~	~~6.127,20~~	~~3.063,60~~	~~1.838,16~~	~~1.225,44~~
Graßdorf/Panoramaweg	L=115 m, B=4 m	5.029,20	2.514,60	1.508,76	1.005,84
Hunnenbrunn/Fundersiedlung	Fläche = 1700 m²	20.154,00	10.077,00	6.046,20	4.030,80
Baustelleneinrichtung gesamt		840,00	420,00	252,00	168,00
Gesamt Asphaltsanierungen		99.963,84	49.981,92	29.989,15	19.992,77
Gesamt Asphaltsanierungen ohne Obermühlb. Horn-Straße		**93.836,64**	**46.918,32**	**28.150,99**	**18.767,33**

*Nach heutiger Besichtigung der Hornstraße wurde entschieden, dass diese nicht mittels dem Verfahren der Firma Possehl saniert wird. Es werden nur dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen (Sofortmaßnahmen – Flicken der Löcher) durchgeführt.

Jedoch hat sich im Zuge der heutigen Gespräche die Sanierung (Asphaltierung, Bankette und Straßeneinlaufschacht) der Straße **Stromberg-Nord** ergeben. Eine kostengünstige Ausführung ist möglich, da die Abteilung 10 Agrartechnik vor Ort ist.

Inkl. der Straße Stromberg–Nord ergeben sich geschätzte Straßensanierungs-Gesamtkosten in Höhe von € 300.000,--.

Mit Schreiben vom 15.09.2020 hat Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner der Gemeinde Frauenstein die Förderhöhe für das **2. Kärntner Gemeindehilfspaket** in Höhe von € 124.775,- (€ 35,- pro Einwohner) mitgeteilt. Die Förderung wird als Anschlussförderung an den Zweckzuschuss des Bundes nach dem KIG 2020 gewährt. Sie beträgt max. 30 % der Projektgesamtkosten bei einer Gesamtförderungs-Deckelung von max. 80 %.
Durch diese zusätzliche Landesförderung ist es auch möglich Projekte umzusetzen. Anträge für diese Förderung können bis 31. Dezember 2021 bei der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz eingebracht werden.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 25. September 2020 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Finanzierungsplan für die **Schotter- und Asphaltsanierungen von Gemeindestraßen** wie vor angeführt zu beschließen.

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt:	Schotter- und Asphaltsanierungen von Gemeindestraßen	
Agrarstraßen MK:	€ 200.000,-	
Asphaltsanierungen:	€ 100.000,-	
Gesamtkosten	€ 300.000,-	
Ausführung:	2020/21	
Einnahmen:	€ 80.000,-	Förderung Agrar
	€ 150.000,-	Bundeszweckzuschuss KIG 2020
	€ 30.000,-	Landeszuschuss 2. Ktn. Gemeindehilfspaket
	€ 8.000,-	Anrainerbeiträge
	€ 32.000,-	Eigenmittel (Überschuss 2019/Allg. Rücklage)

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Finanzierungsplan wie oben angeführt.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Rüsthaus FF Obermühlbach, Vereinsraum
Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.2019 wurde das Architekturbüro DI Winfried Pichorner ZT-GmbH mit der Erstellung der Planunterlagen für den Zubau eines Fahrzeugraumes (Garage) beim Rüsthaus Obermühlbach inkl. einer Bestandsaufnahme zum Preis von € 3.950,- beauftragt.

Die nun von Herrn DI Pichorner erstellte Kostenschätzung für den Zubau einer Garage inkl. Vereinsraum beträgt brutto € 305.040,--, davon wären geschätzte € 49.200,- mittels Eigenleistungen einzusparen.

Für die weiteren Arbeiten (Entwurf barrierefreier Vereinsraum und Einreichung) hat Herr DI Pichorner ein Angebot über € 4.230,- brutto gestellt.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt das Architekturbüro DI Winfried Pichorner ZT GmbH zum Preis von € 4.230,- brutto mit der Entwurfsplanung und Einreichung zu beauftragen. Der Finanzierungsplan wird nach Festlegung der Zubauvariante und nach Prüfung der Fördermöglichkeiten erstellt.

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Architekturbüro DI Winfried Pichorner ZT GmbH zum Preis von € 4.230,- brutto mit der Entwurfsplanung und Einreichung zu beauftragen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Rüsthaus FF Treffelsdorf, Dachsanierung
Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24. Juni 2019 die Dachsanierung des Rüsthauses der FF Treffelsdorf gemäß Angebot der Fa. Dachservice Gautsch zum Preis von € 30.000,- beschlossen. Weiters wurde in der Sitzung am 03. August 2020 der Grundsatzbeschluss gefasst, das Rüsthaus der FF Treffelsdorf mit einer Photovoltaikanlage auszustatten.

Da die Dachsanierung 2019 nicht durchgeführt wurde, wurde der dafür vorgesehene Geldbetrag in Höhe von € 30.000,- der Rücklage zugeführt.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist lt. der Fa. Kärnten Solar nicht rentabel (zu geringer Stromverbrauch und vorwiegend zu Zeiten, wo kein Strom erzeugt wird).

Da die Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen vom Bund über das KIG 2020 gefördert wird, hat der Gemeindevorstand in der Sitzung am 25.09.2020 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgenden Finanzierungsplan zu beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt:	Rüsthaus FF Treffelsdorf Dachsanierung
Gesamtkosten	€ 30.000,--
Ausführung:	2020/21
Einnahmen: €	€ 15.000,-- Bundeszuschuss KIG 2020 € 9.000,- Landeszuschuss 2. Ktn. Gemeindehilfspaket € 6.000,- Eigenmittel/Allg. Rücklage

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0)obigen Finanzierungsplan.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Öffentliches WC Kraig
Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig

Mittels Umlaufbeschluss vom 18.03.2020 wurde der Zubau der öffentlichen WC-Anlage im Rüsthaus der FF Kraig beschlossen. Die geschätzten Kosten betrugen

€ 31.000,- und haben sich im Zuge der Bauarbeiten auf € 40.000,- (ohne Bauhofstunden) erhöht.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgenden Finanzierungsplan zu beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt:		Errichtung einer barrierefreien Öffentlichen WC-Anlage Kraig , Zubau beim Rüsthaus der FF Kraig
Gesamtkosten		€ 40.000,--
Ausführung:		April bis Oktober 2020
Einnahmen:	€	20.000,-- Bundesfördermittel KIP 2020
	€	12.000,- Landesfördermittel (2. Ktn. Gemeindehilfspaket)
	€	8.000,-- Überschuss 2019 bzw. Allg. Rücklage

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obigen Finanzierungsplan.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Barrierefreier Zugang Gemeindeamt
Finanzierungsplan

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Um einen barrierefreien Zugang zum Gemeindeamt zu ermöglichen, ist der Umbau des Eingangsportal notwendig:

Angebot der Fa. Sallinger Metallbau GmbH
Automatische Fluchtweg-Teleskopschiebetüranlage
Durchgangslichte 1.270 mm
Bruttopreis inkl. Montage € 9.297,60

Weitere Kosten:
Elektrikerarbeiten, Malerarbeiten, barrierefreier Teppich,
Umbau Klingel ca. € 4.700,--

Gesamtpreis barrierefreier Zugang Gemeindeamt € 14.000,--

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Firma Sallinger Metallbau GmbH mit der Lieferung und Montage der Automatischen Türanlage zum Preis von € 9.297,60 brutto zu beauftragen und den Gesamtbetrag für den Umbau in Höhe von € 14.000,- wie folgt zu finanzieren:

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt:		Barrierefreier Zugang Gemeindeamt
Gesamtkosten		€ 14.000,--
Ausführung:		Oktober 2020
Einnahmen:	€	7.000,-- Bundesfördermittel KIP 2020
	€	4.200,- Landesfördermittel (2. Ktn. Gemeindehilfspaket)
	€	2.800,-- Überschuss 2019 /bzw. Allg. Rücklage

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Sallinger Metallbau GmbH mit der Lieferung und Montage der Automatischen Türanlage zum Preis von € 9.297,60 brutto zu beauftragen und den Gesamtbetrag für den Umbau in Höhe von € 14.000,- wie oben angeführt zu finanzieren.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Flutlichtanlage Sportplatz Kraig
Finanzierungsplan

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Kommunale Gebäude – Förderung Photovoltaik Kärnten 2020

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Im kommunalen Bereich bestehen hohe Potentiale für die Nutzung von Solarenergie zur Stromerzeugung, da Strombedarf und –erzeugung bei den kommunalen Gebäuden regelmäßig während der Tagesstunden zusammenfallen, z.B. Gemeindeamt, Schulgebäude. Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen wird gefördert.
Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses gewährt, max. 60 % der anerkennbaren Kosten.
Weitere Förderung:
Bund – KIP 2020
Klimaförderung - Förderung über Klima- und Energie-Modellregion (KEM)
(für diese Förderung ist die Mitgliedschaft der Gemeinde notwendig, Förderung erst ab 2022 möglich).

Stromverbrauch öffentliche Gebäude:

Volksschule, Musikschule, Kultursaal – Kraig	37.730 kWh
Volksschule Obermühlbach	17.400 kWh
Kindergarten Kraig	13.500 kWh
Gemeindeamt Kraig	14.450 kWh
FF Kraig	5.120 kWh
FF Treffelsdorf	6.000 kWh

FF Obermühlbach	2.630 kWh
Bauhof	4.255 kWh
Sportanlage gesamt (Wärmpepumpe Sportkantine, allgemein)	23.780 kWh

Für folgende öffentliche Gebäude wird von Kärnten Solar ein Angebot ausgearbeitet:
VS Kraig (alternativ mit Anschluss Kindergarten und Gemeindeamt durch ein Erdkabel)
- Gebäude Spar-Kaufhaus/Kleinkindbetreuung Kraig (Details müssen mit der Kindernest gen.GmbH und Herrn Petautschnig noch geklärt werden)
Sportanlage

Die Dachkonstruktion des Gemeindeamtes, des Kindergartens und der VS Obermühlbach eignet sich aufgrund der Statik nicht für die Montage einer Photovoltaikanlage.
Die VS Obermühlbach könnte evt. mit der FF Obermühlbach mitversorgt werden.
Bei der FF Treffelsdorf und Kraig rentiert sich das Anbringen einer Photovoltaikanlage nicht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Aufhebung Teilbebauungsplan Vollmaier-Gründe Hunnenbrunn

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Allgemeines:

Herr Erich Kühr ist der neue Eigentümer der Liegenschaft Vollmaier in Hunnenbrunn mit Anschrift Hunnenbrunn/Bundesstraße 2, 9300 Hunnenbrunn (Gasthaus Hüglwirt) bestehend aus den Parzellen 1157/43, 1157/102 und 1157/47 alle KG Kraig.

Herr Kühr beabsichtigt nun bei seiner käuflich erworbenen Liegenschaft diverse Umbauarbeiten durchzuführen sowie Zubauten zu errichten. Diese gepl. Bauarbeiten (Zu- und Umbauarbeiten) stehen im Widerspruch zu den derzeit geltenden Bebauungsplänen.

Um dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist es erforderlich, die derzeit gültigen Teilbebauungspläne „Vollmaier-Gründstücke“ betreffend die Grundstücksparzellen Nr. 1157/43, 1157/102, 1157/47, alle KG Kraig 74513, und somit die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 04.11.1997, Zl. 610-1/1997, genehmigt mit Bescheid vom 27.11.1997, Zl. 3450/1/1997-III, sowie vom 31.03.2016 (01.04.2016), Zl. 610-1/2016, genehmigt mit Bescheid vom 07.06.2016, Zl. SV19-ALL 927/2016 (003/2016) zur Gänze aufzuheben.

Anstelle der derzeitig gültigen Teilbebauungspläne, soll für diesen Bereich der textliche Bebauungsplan der Gemeinde Frauenstein in der geltenden Fassung in Kraft treten.

Zur Abklärung offener Fragen hat es eine gemeinsame Besprechung mit Herrn Johann Kratzer vom Baubezirksamt St.Veit/Glan, Herrn Bgm. Harald Jannach, Frau AL Walburga Fleischhacker und Herrn Albert Wieser am Gemeindeamt Frauenstein gegeben.

Aufgrund dieses Gespräches und Abklärung offener Fragen mit Herrn Johann Kratzer vom Baubezirksamt St.Veit/Glan, wurde mit Schreiben vom 11.08.2000 die beabsichtigte Änderung der best. Teilbebauungspläne „Vollmaier-Gründe" (Grundstücke 1157/43, 1157/102 und 1157/47 der KG 74513 Kraig) kundgemacht.

Schriftliche Einwendungen innerhalb der Auflagefrist gegen die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes „Vollmaier-Gründe" wurden nicht eingebracht.

Nach geführter Diskussion hat der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat gestellt, diese Änderung des Teilbebauungsplanes mit Verordnung zu beschließen.

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) nachstehend angeführte Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28.09.2020, Zl. 031-3/2020, mit welcher die Teilbebauungspläne „VOLLMAIER-GRÜNDE" aufgehoben werden

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1
Inhalt der Verordnung

Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:

a) Der schriftliche Verordnungstext
b) Der Erläuterungsbericht

§2
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr.: 1157/43, 1157/102, 1157/47, alle KG Kraig (74513).

§3
Außerkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Teilbebauungspläne „Vollmaier-Gründe", genehmigt mit Bescheid Zl. SV 19-ALL-927/2016(003/2016) vom 07.06.2016, sowie genehmigt mit Bescheid Zl. 3450/1/1997-III vom 27.11.1997, außer Kraft.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

(2) Für den Geltungsbereich gemäß § 2 tritt der textliche Bebauungsplan idgF. in Kraft.

ERLÄUTERUNG

VERFASSER
LAGLER, WURZER & KNAPPINGER
ZIVILTECHNIKER-GMBH
EUROPASTRASSE 8
9524 VILLACH

PROJEKTLEITUNG
MAG. HELMUT WURZER
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Aufhebung Teilbebauungsplan „Vollmaier-Gründe“

Im Jahr 1997 wurde für die Vollmaier-Gründe ein Teilbebauungsplan verordnet, der rund um das Bestandsgebäude des Gasthofes „Hügelwirt“ eine Reihenhausbebauung vorsah. Da diese Planung jedoch nicht den tatsächlichen Bedarf widerspiegelte, wurde 2016 eine Abänderung der Stammverordnung durchgeführt. Dadurch sollten statt der südlich geplanten 6 Wohneinheiten in geschlossener Bauweise 4 Einfamilienhäuser in offener Bauweise ermöglicht werden.

Aufgrund der inzwischen geänderten Eigentumsverhältnisse wird eine Verbauung der Freiflächen nicht mehr angestrebt. Der nunmehrige Eigentümer sowohl der Freiflächen als auch des Gasthauses beabsichtigt eine Modernisierung und Wiedereröffnung des Betriebes. Durch die Freihaltung der Flächen soll verhindert werden, dass Nutzungskonflikte zwischen Wohnbebauung und dem Gastronomiebetrieb entstehen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Katastrale Endvermessung Elser-Brücke, GZ 203077-V1-U vom 24.09.2020

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Mit Bescheid vom 27.03.2009, Zahl: SV5-FLS-54/4-2009 wurde der Gemeinde Frauenstein die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau der Elserbrücke erteilt. Ebenso wurde der Gemeinde Frauenstein die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid vom 24.04.2009, Zahl: SV5-FLS-54/5-2009 für den Neubau der Elserbrücke erteilt.

Mit der Errichtung der Elserbrücke wurde die Baufirma M&R Mobilbau GesmbH, aus 9560 Feldkirchen beauftragt (Bauzeit 2019-2020). Im wasserrechtlichen Bescheid ist unter Auflagepunkt 6 und 7 angeführt, sollten Grenzveränderungen stattfinden, so hat nach Abschluss der Bauarbeiten eine Vermessung mit Grundbuchsordnung stattzufinden.
Aus diesem Grund wurde das Vermessungsbüro Angst Geo – Vermessung aus St.Veit/Glan mit den Vermessungsarbeiten und der Grundbuchsberichtigung (Grundbuchsordnung) beauftragt. Die Vermessungsarbeiten wurden im Beisein der Grundstückseigentümer im Monat Juli 2020 durchgeführt.

Von den betroffen Grundstückseigentümern wurde nach erfolgter gemeinsamer Neufestlegung der Grundstücksgrenzen
die dafür erforderlichen Unterschriften geleistet. Weitere erforderliche Zustimmungserklärungen bzw. Unterschriften vom öffentlichen Wassergut, Land Kärnten - Landestraßenverwaltung werden bzw. wurden vom Vermessungsbüro Angst eingeholt. Eine Ablöse für die Grundabtretung sowie für die Grundinanspruchnahme (Flurentschädigung) wurde von den Grundeigentümern bis dato noch nicht in Rechnung gestellt ist jedoch zu leisten.

Da die angrenzenden Grundeigentümer
sowie das Land Kärnten) aus dem öffentlichem Straßennetz (Landesstraßenverwaltung) und dem öffentlichen Wassergut Grundflächen aus ihrem Besitz lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein abtreten, stellt der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat, dem Teilungsplan mit der GZ: 203077-V1-U (V 408), erstellt vom Vermessungsbüro Angst vom 24.09.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke wie nachstehend angeführt mittels V 408 lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem öffentlichem Gut der Gemeinde Frauenstein den angrenzenden jeweiligen Parzellen bzw. Grundeigentümern zuzuschreiben und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Trennst. Nr. 1) 333m² aus Parz. 1765 Dobernig F. zu Parz.1786 Gemeinde Frauenst.
Trennst. Nr. 2) 53m² aus Parz. 1766 Dobernig F. zu Parz.1786 Gemeinde Frauenst.
Trennst. Nr. 3) 1m² aus Parz. 1765 Dobernig F. zu Parz.1644 öffentl. Wassergut
Trennst. Nr. 4) 85m² aus Parz. 1764 Klimbacher L. zu Parz.1644 öffentl. Wassergut
Trennst. Nr. 5) 40m² aus Parz. 1786 Gde. Frauenst. zu Parz.1644 öffentl. Wassergut
Trennst. Nr. 6) 271m² aus Parz. 1766 Dobernig F. zu Parz.1644 öffentl. Wassergut
Trennst. Nr. 7) 103m² aus Parz. 1640/1 Land. Kärnt. zu Parz.1218/3 Klimbacher L.
Trennst. Nr. 8) 1m² aus Parz. 1218/8 Klimbacher L. zu Parz.1644 öffentl. Wassergut
Trennst. Nr. 9) 59m² aus Parz. 1644 öffentl. Wasserg. zu Parz.1640/4 Gemeinde Frau.
Trennst. Nr. 10) 81m² aus Parz. 1640/1 Land Kärnt. zu Parz.1640/4 Gemeinde Frau.
Trennst. Nr. 12) 102m² aus Parz. 1218/8 Klimbacher L. zu Parz.1640/4 Gemeinde Frau.

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0)dem Teilungsplan mit der GZ: 203077-V1-U (V 408), erstellt vom Vermessungsbüro Angst vom 24.09.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke wie vor angeführt mittels V 408 lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen sowie die nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem öffentlichem Gut der Gemeinde Frauenstein den angrenzenden jeweiligen Parzellen bzw. Grundeigentümern zuzuschreiben und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. September 2020, Zahl: 612-0/2020 über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017 , LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V 408, GZ 203077-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesenen Trennstücke werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ übernommen und zum Gemeingut erklärt bzw. aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die übernommenen und ausgeschiedenen Trennstücke sind in der Gegenüberstellung V 408, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A
Gegenüberstellung V408 Seite 1 bis 6

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbock, DI Dr. Jörg Wiesnik
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Zrl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24175-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at

ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
1640/1		SB1	28 95											**1640/1**		SB1	R	27 11			10780/2012/72
					7	o	1218/3	200	1 03												
					10	g	1640/4	190	81												
					11	g	1644	195	0												

Grundbuchs-einlagezahl:

105

Name und Anschrift des Eigentümers:

Land Kärnten - Landesstraßenverwaltung
Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, z.Hd.
Abteilung 17V, Mießtaler Str. 3, 9021 Klagenfurt,
Österreich

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbeck, DI Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und beeidigte Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Zni. 9100 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at
ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
														1640/4		SB1	o	2 42			
					9	g				1644	195	59									
					10	g				1640/1	105	81									
					12	g				1218/8	200	1 02									
1786		SB1	29 06											**1786**		SB1	R	32 52			2475/2017/ 72
					1	g				1765	201	3 33									
					2	g				1766	201	53									
					5	g	1644	195	40												

Grundbuchs-einlagezahl: **190**

Name und Anschrift des Eigentümers: Gemeinde Frauenstein - öffentliches Gut
Schulstraße 1
9311 Kraig

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbock, DI Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9100 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at
ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
1644		GE1	3 09 25											**1644**		GE1	R	3 12 64			2475/2017/72
					3	g				1765	201	1									
					4	o				1764	200	85									
					5	g				1786	190	40									
					6	g				1766	201	2 71									
					8	g				1218/8	200	1									
					9	g	1640/4	190	59												
					11	g				1640/1	105	0									

Grundbuchs-einlagezahl:	Name und Anschrift des Eigentümers:	
195		Republik Österreich - Öffentliches Wassergut Landeshauptmann von Kärnten als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15, Umwelt, Flatschacher Str. 70, 9021 Klagenfurt, Österreich

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro	Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF	Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR	Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbock, DI Dr. Jörg Wresnik
staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24175-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at
ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus				Stand nach der Vermessung							
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
1218/3		WLD 1	3 92 57											**1218/3**		WLD 1	R	3 93 60			10780/2012/72
					7	o				1640/1	105	1 03									
1218/8		SB1	1 03											**gelöscht**		--			---	---	---
					8	g	1644	195	1												
					12	g	1640/4	190	1 02												
1764		LN3	3 60											**1764**		LN3	R	2 75			2475/2017/72
					4	o	1644	195	85												

Grundbuchs-einlagezahl:

200

Name und Anschrift des Eigentümers:

Leopoldine Klimbacher
Wainz 1
9063 Maria Saal

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbock, DI Dr. Jörg Wiesnik
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9300 St. Veit an der Glan · Bahnhofstraße 30 · T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach · Völkendorfer Straße 1 · T +43 (0) 4242 24175-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at · www.geo-vermessung.at
ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
1765			30 83											**1765**			R	27 49			2475/2017/72
		LN1	T 24 57													LN1	T	22 92			
		WLD 1	T 5 00													WLD 1	T	4 13			
		SB1	T 1 26													SB1	T	44			
					1	g	1786	190	3 33												
					3	g	1644	195	1												
1766		WLD 1	6 76											**1766**		WLD 1	R	3 52			10780/2012/72
					2	g	1786	190	53												
					6	g	1644	195	2 71												

Grundbuchs-einlagezahl: **201**

Name und Anschrift des Eigentümers: Franz Dobernig
Möderndorf 9a
9063 Maria Saal

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Angst Geo Vermessung ZT GmbH
Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Alexander Kaltenbock, DI Dr. Jörg Wresnik
Staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen
Znl. 9300 St. Veit an der Glan - Bahnhofstraße 30 - T +43 (0) 4212 2084
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0
eMail: st.veit@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at
ANGST GEO VERMESSUNG KÄRNTEN

V 408 Gegenüberstellung

für die Verbücherung gem.§15ff. LiegTeilG.
Gz.: **203077-V1-U**

KG Name: Steinbichl
KG Nummer: 74532
Vermessungsamt: Klagenfurt

Stand vor der Vermessung					Tr.Stk		Abfall			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung								
Gst.Nr.	G	BA	Fläche	EMZ		B	zu Gst.Nr.	EZ	Fläche	aus Gst.Nr.	EZ	Fläche	s.S.	Gst.Nr.	G	BA	B	Fläche	EMZ	Mbl.Nr.	VHW
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		17	18	19	20	21	22
Summe			8 02 05						11 29			11 29						8 02 05			

Grundbuchs-einlagezahl:

Name und Anschrift des Eigentümers:

Benützungsart (BA)				Art der Flächenberechnung (B)	
Baufläche - Gebäude	1/01	Gärten	3/01	Fläche aus Koordinaten	o
Baufläche - Gebäude-Nebenenfläche	1/02	Alpen	5/01	Fläche graphisch	g
Landw. - Äcker, Wiesen oder Weiden	2/01	Wald	6/01	Restfläche laut Kataster	R
Landw. - Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	2/02	Gewässer	7/01	Restfläche original	Ro
Landw. - Verbuschte Flächen	2/03	Sonstige - Straßen	8/01	Fläche verm. laut Kataster	*

Ro Die Flächenangabe im Teilungsplan kann sich bei Berechnung aus Koordinaten aus Rundungsgründen geringfügig ändern.
uBF Ursprünglicher Berechnungsfehler.
FaR Flächenänderung aus Rundungsgründen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Genehmigung Vermessungsurkunde DI Martischnig, GZ M4510-1/20

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Im Zuge eines Grundabtausches zwischen den Liegenschaftsbesitzern Herrn Georg Plieschnig, Herrn Harald Horn, Herrn DI Herbert Horn und Herrn Josef Renner wurde auch ein kurzer Abschnitt des Wiesenweges und der Dorfstraße in Treffelsdorf Parzelle 924 und 879/1 der KG Grasdorf mitvermessen bzw. wurde der in der Natur vorhandene Besitzstand aufgenommen.

Mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten wurde das Vermessungsbüro DI Herbert Martischnig aus Feldkirchen beauftragt.

Da die angrenzenden Grundeigentümer (Herr DI Herbert Horn sowie Herr Harald Horn und Herr Georg Plieschnig) Grundflächen aus ihrem Besitz kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut abtreten, stellt der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat, dem Teilungsplan mit der GZ: M4510-1/20, erstellt vom Vermessungsbüro DI Herbert Martischnig vom 02.07.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke wie nachstehend angeführt kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen (924) sowie die nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem öffentlichem Gut 924 und 879/1 den angrenzenden Privatparzellen zuzuschreiben sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 7m² aus Parzelle 177/1 Trennstück Nr. 6 im Ausmaß von 6m² aus Parzelle 177/4, kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein Wegparzelle 924 KG Grasdorf zu übernehmen.

Die nicht mehr benötigten Trennstücke Nr. 5 im Ausmaß von 14m² aus dem öffentlichem Gut 879/1, KG Grasdorf, Nr. 9 im Ausmaß von 1m² aus dem öffentlichem Gut 924, KG Grasdorf, Nr. 7 im Ausmaß von 13m² aus dem öffentlichem Gut 924, KG Grasdorf, auszuscheiden und mit der direkt angrenzenden Privatparzelle des Herrn DI Herbert Horn und Harald Horn (Parzelle 177/4) sowie von Herrn Georg Plieschnig (Parzelle 177/1) zu vereinen bzw. zuzuschreiben.

Beschluss:
Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 25. September 2020 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) dem Teilungsplan mit der GZ: M4510-1/20, erstellt vom Vermessungsbüro DI Herbert Martischnig vom 02.07.2020 die Zustimmung zu erteilen und die im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke wie vor angeführt kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein zu übernehmen (924) sowie die nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem öffentlichem Gut 924 und 879/1 den angrenzenden Privatparzellen zuzuschreiben sowie die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. September 2020, Zahl: 612-0/2020, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017 , LGBl. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ M4510-1/20, erstellt vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Herbert Martischnig, ausgewiesenen Trennstücke werden kosten- und lastenfrei in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße" übernommen und zum Gemeingut erklärt bzw. aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die planliche Ausweisung der übernommen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan M 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A
Lageplan M 1:500
(verkleinert auf A4)

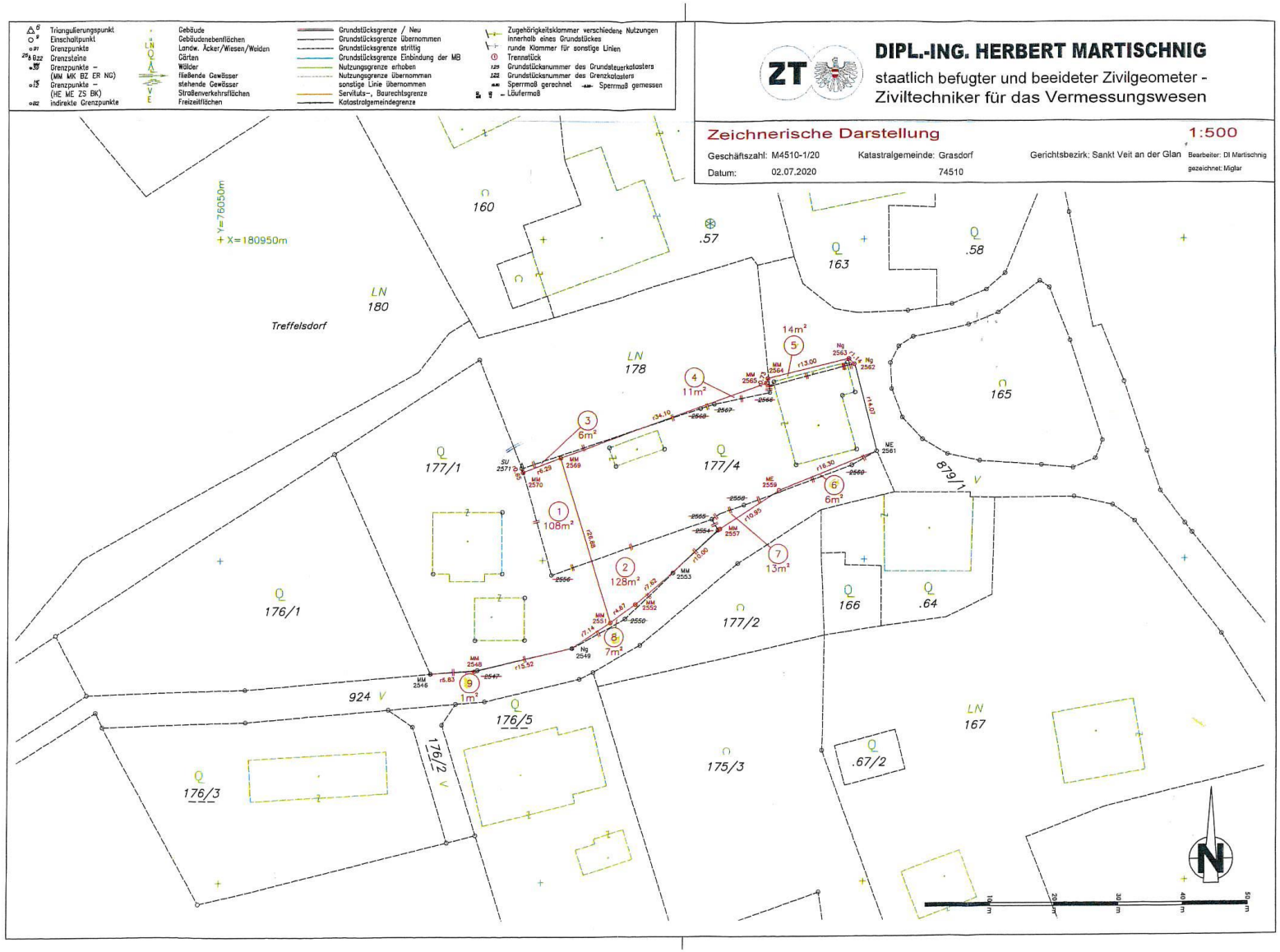
Triangulierungspunkt
Einschaltpunkt
Grenzpunkte
Grenzsteine
Grenzpunkte – (MM MK BZ ER NG)
Grenzpunkte – (HE ME ZS BK)
indirekte Grenzpunkte
Gebäude
Gebäudenebenflächen
Landw. Acker/Wiesen/Weiden
Gärten
Wälder
fließende Gewässer
stehende Gewässer
Straßenverkehrsflächen
Freizeitflächen
Grundstücksgrenze / Neu
Grundstücksgrenze übernommen
Grundstücksgrenze strittig
Grundstücksgrenze Einbindung der MB
Nutzungsgrenze erhoben
Nutzungsgrenze übernommen
sonstige Linie übernommen
Servituts-, Baurechtsgrenze
Katastralgemeindegrenze
Zugehörigkeitsklammer verschiedene Nutzungen innerhalb eines Grundstückes
runde Klammer für sonstige Linien
Trennstück
Grundstücksnummer des Grundsteuerkatasters
Grundstücksnummer des Grenzkatasters
Sperrmaß gerechnet
Sperrmaß gemessen
Läufermaß
DIPL.-ING. HERBERT MARTISCHNIG
staatlich befugter und beeideter Zivilgeometer - Ziviltechniker für das Vermessungswesen
Zeichnerische Darstellung
1:500
Geschäftszahl: M4510-1/20
Katastralgemeinde: Grasdorf
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan
Bearbeiter: DI Martischnig
Datum: 02.07.2020
74510
gezeichnet: Miglar
Y=76050m
X=180950m
Treffelsdorf
LN 180
160
.57
163
.58
LN 178
165
177/1
177/4
176/1
177/2
166
.64
176/5
176/2
176/3
175/3
.67/2
LN 167
924
679/1
1 108m²
2 128m²
3 6m²
4 11m²
5 14m²
6 6m²
7 13m²
8 7m²
9 1m²
N